

Am 1.1.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) wie geplant in Kraft getreten (s. hierzu auch die Meldung unten auf dieser Seite). Kern des SanInsFoG ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), das die EU-Restrukturierungsrichtlinie umsetzt und die bislang bestehende Lücke zwischen der außergerichtlichen Sanierung und einem Insolvenzverfahren schließt. Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, wurde die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Vertragsbeendigung durch das Restrukturierungsgericht ersatzlos gestrichen und die Haftungsrisiken der Geschäftsführer deutlich entschärft. Zudem wurde für Unternehmen, die staatliche Hilfen erwarten können, die Insolvenzantragspflicht bis zum 31.1.2021 ausgesetzt. Des Beitrag von *Gehrlein* in Heft 2/2021 des Betriebs-Berater gibt einen ausführlichen Überblick über das StaRUG, das Editorial von *Rath* eine pointierte Einschätzung. In der BB-Fachkonferenz Restrukturierung am 25.3.2020 erfahren Sie zudem Einzelheiten zu SanInsFoG und StaRUG in der praktischen Umsetzung. Informationen und Anmeldung unter <https://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/wirtschaftsrecht/bb-fachkonferenz-restrukturierung-saninsfог-und-starug-in-der-praktischen-umsetzung>.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Dieselskandal – Einbau von Abschalt-einrichtungen in Diesel-Kfz verboten

Der EuGH hat mit Urteil vom 17.12.2020 – C-693/18 – entschieden, dass ein Hersteller keine Abschalt-einrichtung einbauen darf, die bei Zulassungsverfahren systematisch die Leistung des Systems zur Kontrolle der Emissionen von Fahrzeugen verbessert, um ihre Zulassung zu erreichen. Die Tatsache, dass eine solche Abschalt-einrichtung dazu beiträgt, den Verschleiß oder die Verschmutzung des Motors zu verhindern, kann ihr Vorhandensein nicht rechtfertigen.

(PM EuGH Nr. 170/20 vom 17.12.2020)

BGH: Dieselskandal – Schadensersatzklage gegen VW wegen Verjährung erfolglos

Der BGH hat mit Urteil vom 17.12.2020 – VI 739/20 – über einen Fall entschieden, in dem der Fahrzeugkäufer im Jahr 2015 Kenntnis davon erlangt hat, dass sein Fahrzeug vom sog. Dieselskandal betroffen ist, aber erst 2019 Schadensersatzklage gegen den Hersteller erhoben hat. Der Senat hat in diesem Fall Schadensersatzansprüche als verjährt angesehen. Die für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren erforderliche Kenntnis von dem sog. Dieselskandal und von der Betroffenheit seines Diesel-Kfz hatte der Kläger nach den zutreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts 2015. Ferner war es naheliegend, dass eine auf am Kosten- und Gewinninteresse ausgerichtete Strategieentscheidung nicht etwa von einem untergeordneten Mitarbeiter im Alleingang, sondern von einem Vorstand oder einem sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter, dessen Verhalten der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen ist, getroffen oder jedenfalls gebilligt worden war. Für die Zumutbarkeit der Klageerhebung und damit den Beginn der Verjährungsfrist bedurfte es nicht näherer Kenntnis des Klägers von den „internen Verantwortlichkeiten“ im Hause der Beklagten. Insbesondere war es nicht

erforderlich, die Verwirklichung des Tatbestands des § 826 BGB zuverlässig einer namentlich benannten Person zuzuordnen. Darauf, ob der Kläger bereits 2015 aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zog, insbesondere aus ihnen einen Anspruch aus § 826 BGB herleitete, kommt es nicht an.

(PM BGH Nr. 163/2020 vom 17.12.2020)

Gesetzgebung

BR: SanInsFoG sowie weitere 17 Gesetze gebilligt

In der letzten Sitzung des Jahres am 18.12.2020 hat der Bundesrat u. a. die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (s. dazu auch den Blickpunkt auf dieser Seite) sowie das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gebilligt, das eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vorsieht. Als Hilfe für Corona-bedingte Insolvenzen gilt das Gesetz rückwirkend für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren. Im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht gibt es neue Regelungen zu Frage- und Antragsrechten der Aktionäre für das Jahr 2021, um auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reagieren. Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, gilt eine gesetzliche Vermutung: Erhebliche (Nutzungs-)Beschränkungen in Folge der Pandemie können dadurch eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen. Billigung fanden ebenfalls die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtsdolmetscher-Honorare sowie Verbesserungen beim Verbraucherschutz im Inkassorecht.

(Bundesrat KOMPAKT vom 18.12.2020)

BReg: Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren beschlossen

Der am 16.12.2020 beschlossene Gesetzentwurf dient der Modernisierung des deutschen Wert-

papierrechts und des dazugehörigen Aufsichtsrechts. Zentraler Bestandteil ist die Einführung des neuen Gesetzes über elektronische Wertpapiere – eWpG. Mit der Etablierung digitaler Wertpapiere wird einer der zentralen Bausteine der Blockchainstrategie der Bundesregierung sowie des gemeinsamen Eckpunktepapiers des BMF und des BMJV zu elektronischen Wertpapieren umgesetzt. Zum einen bedarf es eines geeigneten Ersatzes der Papierurkunde als Anknüpfungspunkt für die sachenrechtlichen Übertragungstatbestände z. B. durch Eintragung in ein Register auf Basis der Blockchain-Technologie, um die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren und den rechtssicheren Erwerb zu gewährleisten. Zum anderen wird durch den vorliegenden Regelungsvorschlag aufsichtsrechtliche Klarheit geschaffen: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Erbringung der Emission und das Führen dezentraler Register als neue Finanzdienstleistungen nach dem eWpG, dem KWG und der Zentralverwahrer-Verordnung überwachen.

(PM BMJV vom 16.12.2020)

BReg: Gesetz für faire Verbraucherverträge beschlossen

Das am 16.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetz für faire Verbraucherverträge zielt u. a. auf einen verbesserten Schutz der Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen, flankiert durch eine effizientere Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung. Vertragsklauseln in AGB, die den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher widersprechen bzw. nicht mehr zeitgemäß sind, sollen künftig unwirksam sein. Zudem soll durch Klarstellung zur Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf Rechtsunsicherheit beim Kauf gebrauchter Sachen beseitigt werden, die nach dem Ferenschild-Urteil des EuGH (13.7.2017 – C-133/16) aufgetreten ist.

(PM BMJV vom 16.12.2020)